



Stundenlohnarbeiten sind auch ohne Stundenzettel zu bezahlen

Wie kann der Auftragnehmer den Umfang der geleisteten Arbeiten beweisen?

Die Praxis zeigt, dass es regelmäßig zu Forderungsausfällen oder Rechnungskürzungen kommt, wenn die Stundenzettel vom Auftraggeber nicht gegengezeichnet sind. Entgegen landläufiger Rechtseinschätzung führt die unterbliebene Vorlage der Rapporte nicht automatisch zum Verlust des Vergütungsanspruchs. Es bleibt für den Auftragnehmer grundsätzlich die Möglichkeit, den Umfang der Stundenlohnarbeiten anderweitig nachzuweisen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) geht in einer aktuellen Entscheidung vom 05.01.2017 (Az. VII ZR 184/14) noch einen Schritt weiter, wie der folgende Sachverhalt anschaulich verdeutlicht:

Das Problem

Ein Auftragnehmer verlangt Vergütung für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, die er für den Auftraggeber ausgeführt hat. Der Auftragnehmer rechnet für die erbrachten Leistungen knapp € 45.000,00 ab. Der Auftraggeber verweigert den Rechnungsausgleich und ist der Ansicht, dass eine zeitliche Zuordnung der Stundenlohnarbeiten nicht möglich sei und Stundenzettel, geschweige denn unterzeichnete, fehlten. Tatsächlich hatte die endgültige Abrechnung auf der Grundlage des Aufmaßes und von Rapporten zu erfolgen, die der Auftragnehmer aber nicht vorlegte.



Das Oberlandesgericht (OLG) weist die Klage des Auftragnehmers daher mit der Begründung ab, der Auftragnehmer habe seinen Werklohnanspruch bereits nicht schlüssig dargelegt. Es fehle insbesondere eine zeitliche Zuordnung der Stundenlohnarbeiten. Allein durch die Vorlage seiner Rechnung habe der Auftragnehmer seiner Darlegungslast nicht genügt. Nachweise wie etwa Stundenzettel fehlten, weshalb in keiner Weise nachprüfbar sei, ob die abgerechneten Stunden dem tatsächlichen Aufwand entsprächen.

3,8	2.171	82,4	170	81,4	187	4
1,2	463	17,6	39	18,6	35	1
1,3	180	6,8	32	15,4	17	1
1,7	65	2,5	11	5,5	6	0
1,7	65	2,5	11	5,5	6	0
1,6	115	4,4	21	9,9	11	0
1,3	17	0,6	1	0,3	2	0
1,2	5	0,2	3	1,4	0	0
1,7	84	3,2	11	5,5	1	0
1,4	9	0,3	6	2,7	0	0
1,0	0	0,0	0	0,0	0	0
1,0	0	0,0	0	0,0	0	0
1	283	10,7	7	3,2	0	0
1,8	17	0,6	2	1,1	0	0
1,6	8	0,3	1	0,5	0	0

Aktuelle Entscheidung

Das sieht der BGH anders und verurteilt den Auftraggeber zur Zahlung.

Unschädlich ist im Ergebnis zunächst, dass der Auftragnehmer keine Rapporte vorgelegt hat. Der Auftragnehmer kann der werkvertraglichen Verpflichtung zur Vorlage von Rapporten bzw. Stundenzettel auch noch mit oder nach der Erteilung der Schlussrechnung Genüge tun. Die unterbliebene Vorlage von vertraglich vereinbarten Rapporten führt ebenso wenig wie die unterbliebene Vorlage von Stundenzetteln ohne Weiteres zum Verlust des Werklohnanspruchs. Jedoch muss der Auftragnehmer dann nachträglich alle notwendigen Angaben machen, die in den Rapporten bzw. Stundenzetteln hätten enthalten sein müssen, um den Vergütungsanspruch zu rechtfertigen, beispielsweise Zeitpunkt der Arbeiten, Bezeichnung der Baustelle, detaillierte Leistungsbeschreibung, genaue Angabe der geleisteten Stunden, die namentlich zu erfassenden Arbeitskräften zuzuordnen sind, wenn sich daraus ein unterschiedlicher Stundenlohn ergibt.

Entgegen der Auffassung des OLG ist es nach dem BGH nicht einmal erforderlich, dass der Auftragnehmer angibt, welche Arbeiten er zu welchem Zeitpunkt mit welchem Stundenaufwand erbracht haben will. Zur schlüssigen Begründung eines nach Zeitaufwand zu bemessenden Vergütungsanspruchs bedarf es grundsätzlich nur der Darlegung, wie viele Stunden für die Vertragsleistung aufgewendet wurden. Es ist regelmäßig keine Differenzierung geschuldet, welche Arbeitsstunden für welche Tätigkeiten und an welchen Tagen angefallen sind. Dem ist der Auftragnehmer mit der Angabe der erbrachten Stunden gerecht geworden.

Bestreitet der Auftraggeber daraufhin, dass der Auftragnehmer die abgerechneten Arbeiten tatsächlich erbracht hat, ist hierüber Beweis zu erheben. Das Gleiche gilt für den Einwand der unwirtschaftlichen Betriebsführung. Der Nachweis kann durch Zeugenaussagen und durch das Einholen eines Sachverständigengutachtens geführt werden.

Unser Tipp

Eine eindeutige Vereinbarung über die Ausführung und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten treffen!

Praxis-Tipp

Die aktuelle Rechtsprechung des BGH ist als äußerst großzügig und auftragnehmerfreundlich zu bezeichnen. Es ist durchaus zu bezweifeln, dass die Oberlandesgerichte diesem Einzelfall in Zukunft uneingeschränkt folgen. Daher bleibt nach wie vor dringend anzuraten, zunächst eine eindeutige Vereinbarung über die Ausführung und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten zu treffen. In der Folgezeit müssen die Stundenzettel ordnungsgemäß ausgefüllt werden und Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden, den eingesetzten Personen, der Art ihres Einsatzes und den in der angegebenen Zeit konkret ausgeführten Arbeiten enthalten. Die ausgefüllten Rapportzettel müssen dem Auftraggeber in regelmäßigen Abständen überreicht und von diesem unterzeichnet werden.

Nur mit diesen Vorkehrungen sind Streitigkeiten über den Umfang der Leistung sowie über die Rechnungshöhe von Anfang an zu vermeiden.

Ihr Ansprechpartner:

PASCHEN Rechtsanwälte PartGmbH
Rechtsanwalt Dr. Jörg Schudnagies
Telefon: 02 21 / 37 99 56-0
Telefax: 02 21 / 37 99 56-22
E-Mail: koeln@paschen.cc